



II-13988 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 13. Juni 1994
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Z. 70 0502/84-Pr.2/94

6376 IAB

1994 -06- 14

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 6426 IJ

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christine Heindl, Freundinnen und Freunde haben am 14. 4. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6426/J betreffend private Abfallsammler und Entsorger gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Für welche Materialien haben welche privaten Sammler und Entsorger die jeweils notwendigen behördlichen Genehmigungen (bitte nach Bundesländern gegliedert)?
2. In welchen Zeitspannen werden die behördlichen Auflagen durch wen kontrolliert? Bitte um detaillierte Auflistung der einzelnen Kontrollbereiche, wie z.B. Sammlung, Transport, Lagerung, Entsorgung, Export.
3. Welche Menge von welcher Müllfraktion werden jeweils gesammelt und existieren hier auch Vergleichszahlen zu Vorjahren?
4. Wie erfolgt die Entsorgung der gesammelten Stoffe (können Sie genaue Angaben gegliedert nach Abfallarten über die Quoten betreffend Wiederverwertung, Deponierung und Verbrennung machen)? Entsprechen die tatsächlichen Entsorgungsmaßnahmen auch den jeweiligen Vorschriften?

- 2 -

5. Welcher Anteil wird zur tatsächlichen Entsorgung bzw. zur Behandlung in jeweils andere Bundesländer bzw. in welche anderen Staaten verbracht?

Eingangs darf ich darauf hinweisen, daß aufgrund des Umfanges der in der nachfolgenden Beantwortung angeführten Anlagen 1-4 diese dem Klub der Grünen gesondert übermittelt werden.

ad 1

Welche Sammler und Behandler gefährlicher Abfälle welche Befugnisse (Erlaubnis gemäß § 15 AWG) haben, ist aus der beiliegenden Liste der befugten Abfall(Altöl)sammler und -behandler (Anlage 1) zu ersehen.

ad 2

Mit der AWG-Novelle 1994 wurde § 15 Abs. 8 geändert: Demnach sind alle befugten Sammler und Behandler gefährlicher Abfälle regelmäßig vom Landeshauptmann zu überprüfen. Bei der Abfallrechtsreferententagung 1994 wurde hinsichtlich der regelmäßigen Überprüfung festgelegt, daß ein Zeitraum von 24 Monaten ausreicht.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat im Jahre 1993 35 Kontrollen von Abfallexporten durchgeführt.

ad 3

Diese Frage wird im wesentlichen mit dem Band 5 der Materialien zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan **"Abfallwirtschaftliche Erhebungen, Meldungen und Schätzungen von 1984 - 1991"** beantwortet (Anlage 3). Da der kraft eines gesetzlichen Auftrages im Juli 1992 erlassene Bundes-Abfallwirtschaftsplan gemäß § 5 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz längstens alle drei

- 3 -

Jahre fortzuschreiben ist, werden die abfallwirtschaftlichen Erhebungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt entsprechend aktualisiert.

ad 4

Im Zuge der Vorarbeiten zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1992 wurde die "Ist-Situation" im Bereich der Sammlung, Verwertung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen erhoben und umfassend dargestellt. Bezüglich genauer Angaben über die Quoten betreffend Wiederverwertung, Deponierung und Verbrennung darf daher auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1992 (Anlage 4) verwiesen werden.

Nach dem diesem Plan zugrundeliegenden Datenmaterial darf grundsätzlich von einer den jeweiligen Vorschriften entsprechenden Entsorgung ausgegangen werden. Ob dies auch in Zukunft gewährleistet werden kann, hängt im wesentlichen davon ab, ob die im Bundes-Abfallwirtschaftsplan geforderten zusätzlichen Entsorgungseinrichtungen (u.a. zwei thermische Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle sowie Deponien für Reststoffe aus der Behandlung gefährlicher Abfälle) in nächster Zeit geschaffen werden können.

ad 5

Die Summe der in den einzelnen Bundesländern angefallenen bzw. entsorgten gefährlichen Abfälle ist aus Anlage 2 zu entnehmen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bewilligte im Jahre 1993 den Export von folgenden Abfallmengen in nachstehende Staaten:

- 4 -

Exporte Deutschland:	65.109,88 Tonnen
Exporte Belgien:	3.027,42 Tonnen
Exporte Großbritannien:	11.065 Tonnen
Exporte Schweiz	4.329 Tonnen
Exporte Niederlande:	1.549 Tonnen
	2.420 m ³
	50 Stück
Exporte USA:	15.000 Tonnen
Exporte Slowenien:	350 Tonnen
Exporte Schweden:	66,534 Tonnen
Exporte Frankreich:	2.008 Tonnen
Exporte Ungarn:	60 Tonnen
	2.000 m ³
Exporte Tschechien:	5.000 Tonnen
Exporte Finnland:	2.500 Tonnen
Exporte Kroatien:	500 Tonnen

Anna Haub-Kahol

Von der Vervielfältigung der der Anfragebeantwortung angeschlossenen Anlagen 1 bis 4 wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen.

Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.